Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Ferngasleitung 011/ 2 Sanierungsabschnitte - Annaburger Heide und Jessen (Elster) (Ontras Gastransport GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Übersichtsplan TK 25 (Maßstab 1:25000)
- Bauplan/ Grundriss (Maßstab 1:1000)
- UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs.1 und 2 UVPG und Anl. 2 Nr. 2.3 UVPG
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2021).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH betreibt die Ferngasleitung FGL 011. Diese verläuft vom Netzknotenpunkt Lauchhammer (Brandenburg) nach Trajuhn (Sachsen-Anhalt) auf einer Gesamtlänge von 92 km. Diese Leitung soll an 2 Abschnitten innerhalb Sachsen-Anhalts saniert werden. Zum einen in der Arneburger Heide, 1,5 km südöstlich vom Premsendorf und zum anderen bei Rehain, nordwestlich von Jessen (Elster). Bei der FGL 011 handelt es sich um eine Leitung der Nennweite DN 600 mit einem Auslegungsdruck von 25 bar. Folgende Maßnahmen sind an der FGL 011 geplant:

MN 1 – Beseitigung Minderdeckung durch Tieferlegung in gleicher Achse inkl. Setzen von Rohrendverschlüssen (Tauerngasleitungs- bzw. TGL-Anschlüsse); Länge ca. 78 m.

MN 2 – Beseitigung Minderdeckung durch Tieferlegung Grabendüker unkl. Setzen von Rohrendverschlüssen (TGL-Anschlüsse); Länge ca. 20 m.

Zur Vorbereitung der Sanierungsarbeiten werden die beiden Teilstücke der Gasleitung außer Betrieb genommen, in dem das Gas an einer in der Nähe befindlichen Abzweigarmaturengruppe (AAG) größtenteils in eine andere FGL gepumpt wird. Zur kompletten Entnahme des Gases im außer Betrieb genommenen Rohr wird das verbleibende Gas mittels mobiler Einrichtung am jeweiligen AAG aufgenommen und kontrolliert verbrannt. Diese mobilen Einrichtungen sind auf zuvor ausgelegten Stahlplatten positioniert. Die AAG befinden sich in der Nähe der jeweiligen Maßnahmenstandorte.

Im Zuge dieser Baumaßnahme wird die vorhandene FGL 011 freigelegt, die Rohre und sonstige Einbauteile geborgen und umweltgerecht entsorgt. In gleicher Achse wird der Rohrgraben für die Verlegung des neuen Leitungsrohres in erforderlicher Tiefe hergestellt. Die Verlegung erfolgt im Landbereich mit einer Überdeckung von mindestens 1,0 m. An Gewässerquerungen wird mindestens 1,5 m Überdeckung bezüglich der festen Sohle eingehalten.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

MN 1: Lage: Kreis Wittenberg, Gemeinde Annaburg. Das Baufeld besteht neben dem vorhandenen teilversigelten Weg aus einem Unterhaltungsstreifen (8 m breit), welcher von der ONTRAS Gastransport GmbH regelmäßig unterhalten wird. Der Arbeitsstreifen ist eingeschränkt um das angrenzende FFH-Gebiet nicht zu queren. Die Bauzufahrt erfolgt über die Straße von Meuselko (nördlich) an der schwarzen Elster entlang Richtung Annaburger Heide und von Annaburg aus (westlich des Plangebietes).

MN 2: Lage: Kreis Wittenberg – Jessen OT Rehain. Der Sanierungsstandort MN 2 wird beidseits des Rehainer Grabens bei Rehain (Gewässer II. Ordnung) intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Zufahrt ist südwestlich von der L 73 geplant. An der Grabenkreuzung der FGL 011 befinden sich zum Schutz der FGL Steinpfeiler. Zum Ortstermin war der Graben wenig wasserführend. Der Graben wird bauzeitlich verrohrt bzw. übergeleitet.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm ist gemäß Anlage 1 UVPG unter Nr. 19.2.4 einzuordnen.

Die nunmehr beantragten Sanierungsmaßnahmen stellen eine Änderung dieser technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind neben der Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Bauausführung gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

V1: Baumschutz

V2: Baugrubensicherung

V3: Bauzeitraum Fledermäuse und Fischotter/ Biber

V4: Bauzeitraum/ Ökologische Baubegleitung

V5: Bodenschutz

V6: Grundwasserschutz

Details zu den konkreten Maßnahmeninhalten und -umfängen sind im Kap. 2.1 der Antragunterlage „UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs.1 und 2 UVPG und Anl. 2 Nr. 2.3 UVPG“ zu entnehmen.

5. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

6. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 5). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Die Sanierungsmaßnahme MN 1 liegt mit ihrer gesamten Arbeitsstreifenbreite innerhalb des Waldes und dem gleichnamigen Vogelschutzgebiet „Annaburger Heide“. Sie grenzt an das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide“, quert dieses allerdings nicht. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Sanierungsmaßnahme MN 2 liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet der MN 2. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Das Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ befindet sich ca. 600 m nördlich der MN 1. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Die Sanierungsmaßnahme MN 1 befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet. Das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Schwarzen Elster liegt ca. 500 m nördlich der MN 2. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festlegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die Sanierungsmaßnahme MN 1 ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Die Sanierungsmaßnahme MN 2 befindet sich ca. 700 m westlich der Stadt Jessen (Elster) welche als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesen ist. MN 2 befindet sich zudem ca. 80 m nordöstlich der Ortschaft Rehain. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale (Siedlung, Grabhügel) und Baudenkmale (historische Bahnhofsanlage in Jessen) liegen in ca. 800 m Entfernung zur MN 2. Das nächstgelegene archäologische Kulturdenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m zur MN 1. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 6 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Natura 2000-Gebiete

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Kronenschutzmaßnahmen, Baugrubensicherung und Grundwasserschutz, vgl. Kap. 4) können Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Gewässersystem Annaburger Heide“ welches an die Maßnahme MN1 grenzt, ausgeschlossen werden.
Die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 NatSchG LSA ergab, dass besonders streng geschützte Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln und der Fortpflanzungszeit anderer geschützter Tiere (V4: Bauzeitraum/ Ökologische Baubegleitung, vgl. Kap. 4) statt.

Baubedingt ist eine temporäre Beeinflussung von faunistischen Arten möglich. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Bauarbeiten auf bestehenden Trassen mit entsprechender Störwirkung durch die Unterhaltungsmaßnahmen und forstwirtschaftlichem Verkehr stattfinden. Auch bei MN 2 findet die Sanierung entlang bestehender Verkehrswege und Intensiväcker mit entsprechender Störkulisse und daran angepassten Arten statt.

Eine Genehmigung der Waldumwandlung wird bei der zuständigen Behörde beantragt. Bei den gegebenenfalls benötigten Gehölzfällungen (entscheidet sich vor Ort) wird zuvor eine artenschutzrechtliche Begutachtung durchgeführt.

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche vom Vorhabenträger mit den Unterlagen eingereicht wurden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden

Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“

Das Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ befindet sich ca. 600 m nördlich der MN 1. Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort und der Kleinflächigkeit des Vorhabens, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Hochwasserrisikogebiet und Überschwemmungsgebiet HQ100 Schwarze Elster

Die Sanierungsmaßnahme MN 1 befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet. Die Bauweise wird dementsprechend angepasst. Wasserhaltungsmaßnahmen können kurzzeitig möglich sein. Eine Versickerung vor Ort ist vorgesehen.

Bei MN 2 wird ein Grabendüker eingesetzt. Dabei wird das Wasser des wenig wasserführenden Grabens temporär verrohrt bzw. übergeleitet. Evtl. abgepumptes Wasser wird im Rehainer Graben belassen oder mit Zustimmung des Landwirtes auf dessen Feld verbracht. Im Zuge der Bauausführung werden zum Schutz des Grundwassers Kontaminationen und Devastierungen der Böden und damit Einträge von Schadstoffen in den Grundwasserkörper vermieden (V6: Grundwasserschutz, vgl. Kap. 4). Erhebliche Auswirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser sind aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht erkennbar.

Stadt Jessen (Elster) und Ortschaft Rehain

Die Wohnbaufläche der Stadt Jessen (Elster) (ca. 700 m) ist so weit von der Sanierungsmaßnahme MN 2 entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (Baulärm, Erschütterungen etc.) gerechnet werden muss.

Da die Ortslage Rehain nur ca. 80 m vom Baustellenbereich entfernt ist, muss hier jedoch während der Bauausführung mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Die Lärmemissionswerte sind wahrnehmbar, halten sich jedoch unter Einhaltung der Grenzwerte gemäß BImSchG im zumutbaren Rahmen. Nachteilige Luftbelastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich nur sehr begrenzt wirksam (Dauer der Bauarbeiten von max. 16 Wochen). Negative Einflüsse auf die Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu erwarten.

Archäologische Kulturdenkmale, Baudenkmale

Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.